

Die Geschichte der Industrialisierung in Bielefeld: Arbeits- und Lebensbedingungen

Q1: Die Fabrikordnung der Ravensberger Spinnerei, 1856

§ 1. Jeder in die Fabrik aufgenommene Arbeiter muss sich bei seinem Eintritt verbindlich machen, der von der Ravensberger Spinnerei errichteten Krankenkasse beizutreten, so wie auch, mindestens vier Wochen nacheinander im Dienste der Fabrik zu bleiben. Wird ihm nach Verlauf dieser Zeit der Abschied nicht gegeben, so sind beide Parteien, die Fabrikverwaltung und der Arbeiter, zu einer wechselseitigen Kündigung von vier Wochen verpflichtet; falls darüber besondere Kontrakte nicht andere Bestimmungen getroffen haben. [...]

Die wegen Untreue, Ungehorsam, Untauglichkeit oder wegen schlechter Arbeit und Aufführung verabschiedeten Arbeiter sind von diesem Vorzuge ausgeschlossen und können augenblicklich aus der Arbeit entlassen werden.

§ 2. Die Arbeit beginnt an jedem Tage, außer an den Sonntagen und den gesetzlichen Feiertagen, des Sommers 5 ½ Uhr, des Winters früh 6 Uhr, und dauert mit Ausnahme von ½ Stunde Frühstückszeit, 1 Stunde Mittagsruhe (12 bis 1 Uhr) im Sommer bis Abends 7 Uhr, im Winter bis Abends 7 ½ Uhr, also volle 12 Stunden, und ist es den Arbeitern nicht gestattet, sich innerhalb dieser Zeit ohne Erlaubnis zu entfernen.

§ 4. Der jedesmalige Beginn der Arbeit wird durch das Läuten einer Glocke angezeigt, in der Art, dass ½ Stunde vor Beginn zum ersten Mal und 20 Minuten später zum zweiten Mal angeschlagen wird, und müssen sämtliche Personen fünf Minuten nachher bei ihrer Arbeit stehen. Nach dem Frühstück und nach der Mittagszeit wiederum 10 Minuten vor dem Anfange geläutet.

§ 5. Jedem Arbeiter, der zu spät in die Arbeit kommt, oder ohne Erlaubnis zu Hause bleibt, wird die Strafe von dem doppelten Werte derer Zeit seines Ausbleibens auferlegt, die geringste Strafe wird für ¼ Tag gerechnet. § 7. Während der Arbeitszeit sind sämtliche in der Fabrik beschäftigten Personen den Fabrikverwaltern, deren Stellvertretern und den Aufsehern unbedingten Gehorsam schuldig, ein jeder muss Fleiß und Treue, Reinlichkeit und Ordnungsliebe verbinden, und zur Vermeidung von eigenem Unglück und Nachteilen der Fabrik seine ganze Aufmerksamkeit auf die ihm angewiesene Arbeit richten.

§ 8. [...] Der Arbeiter muss seine Maschine gut behandeln, zur festgesetzten Zeit putzen und schmieren, den Platz unter und neben seiner Maschine, sowie auch sich selbst rein halten und den guten Abfall sorgfältig aufbewahren.

§11. Ein jeder ist für das ihm übergebene Werkzeug etc. oder das zur Maschine gehörige Inventarium verantwortlich, muss sich daher unbrauchbar gewordene Stücke gegen neue umtauschen lassen und hat verlorene zu ersetzen.

§ 12. Das Tabakrauchen und der Genuss geistiger Getränke ist in der Fabrik und ihrer Umgebung bei Strafe von 10 Sgr. bis 1 Tlr. verboten, ebenso ist dem Arbeiter unnützes Plaudern, Fluchen, Streiten, Singen unanständiger Lieder und überhaupt jedes Störung verursachende unanständige Benehmen bei Strafe untersagt.

§ 13. Jedem Arbeiter, der betrunken zur Arbeit kommt und dadurch die Ruhe auf irgendeine Art stört, wird eine Strafe von mehreren Tageslöhnen auferlegt. [...]

§ 18. Den Arbeitern, welche eine von einem andern begangene Untreue entdecken und dieselbe auf dem Comptoir anzeigen, wird eine Belohnung versprochen und ihre Namen sollen verschwiegen

bleiben, wer dagegen Diebstähle verhehlt, soll gleich dem Täter bestraft werden.

Quelle: Stadtarchiv Detmold M 2, Bielefeld Nr. 320.